

308.

Hofkammerdecret vom 30. Juni 1844 Z. 21,192/1595.

Zur Wesenheit eines Wechsels gehört außer dem Vorhandensein der äußeren gesetzlichen Formen auch die Fähigkeit des Ausstellers zur Ausstellung solcher Urkunden. Wenn daher erwiesen ist, daß ein unförmlicher Wechsel von einer Person ausgestellt wurde, welche zu dessen Ausstellung nicht fähig ist, so kann derselbe nicht mehr als Wechsel betrachtet werden, und es kann ihm daher auch nicht das in dem §. 10 des Stempel- und Targesezes enthaltene Privilegium eines geringeren Stempels zu Statten kommen, sondern derselbe ist hinsichtlich des Stempels als ein gewöhnlicher Schuldschein anzusehen und zu behandeln.

309.

Umlaufschreiben der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns vom 1. Juli 1844.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Erlasse vom 17. Juni 1844 Z. 9437/675 zu entscheiden befunden, daß Urkunden oder Schriften, welche an und für sich kein Gegenstand der Stampelpflicht sind, wenn sie als Beilagen benützt werden, dem Beilagenstempel unterliegen, und gleich den im §. 82 des Stempel- und Targesezes (§. 75 ital. Text) genannten Urkunden oder Schriften im Sinne des §. 92 des Stempel- und Targesezes (§. 75 ital. Text) der Stempelung unterzogen oder mit Beachtung des §. 105 (§. 88 ital. Text) bei dem Amte oder bei der Obrigkeit, von welchen von den Beilagen Gebrauch gemacht werden will, mit dem erforderlichen Stempel belegt werden dürfen.

310.

Umlaufschreiben der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. Juli 1844.

Anwendung des Stempel- und Targesezes bezüglich der §§. 23 — 27, Zahl 1 und 40, Zahl 1 — 31, und 43, 35, 36, 55 und 57, 44, 54 und 104 auf mehrere einzelne Fälle.

Auf Grundlage der hohen Hofkammerdecrete vom 14. September 1842 Z. 29,225/2708 und 8. Juni 1844 Zahl 15,979/1189, von welchen das letztere über den unten bezeichneten fünften Punct nach gepflogenen Einvernehmen mit der obersten Justizstelle erlassen wurde, wird Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

Erstens. Die Gewerbs- und Handelsbücher behalten ihre gesetzliche Beweisraft (§§. 119 und 121 der allgemeinen Gerichtsordnung) auch dann, wenn dieselben gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gestempelt sind, indem durch das Kundmachungs-Patent zu dem Stempel- und Targeseze vom 27. Januar 1840, dann durch das Regierungs-Circular vom 1. September 1840, insbesondere der §. 46 des Stempel-Patentes vom 5. October 1802 für aufgehoben erklärt worden ist, und das neue Stempel- und Targesez die Beweisraft der Gewerbs- und Handelsbücher keineswegs von ihrer vorschriftsmäßigen Stempelung abhängig macht.

Zweitens. Die auf *Instrumenta quarendigiata* gegründeten Klagschriften mit dem Begehren auf Execution bis zur Sicherstellung durch grund-